

Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre bei Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen

**Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD:
Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land
Nordrhein-Westfalen
Drucksache 17/5619**

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 2795634
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

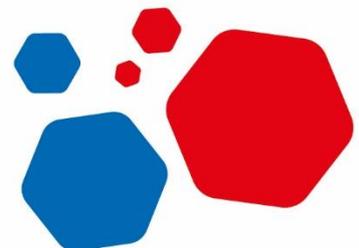
Bankverbindungen:
Konto-Nr.: IBAN:
DE29100205000003331100
Spendenkonto: IBAN:
DE23100205000003331111
Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER

Vereinsregister-Nummer:
AG Charlottenburg 15507 B
USt-ID: DE167064766

Anerkannter Träger der freien
Jugendhilfe (§ 75 KJHG)

Mitglied im PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Mitglied im
Deutschen Spendenrat



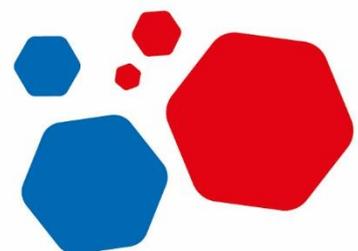
Einleitung:

Am 20. November 2019 wird die UN-Kinderrechtskonvention ihren 30. Geburtstag feiern. Obwohl in den vergangenen fast 30 Jahren einige Fortschritte für Kinder und Jugendliche in Deutschland erreicht werden konnten, ist unser Land immer noch kein kinderfreundliches Land. Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert deshalb einen grundlegenden Perspektiv- und Politikwechsel.

Ein solcher Perspektivwechsel hat die Interessen der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt zu stellen. Diese Interessen sollten allerdings nicht durch Erwachsene bestimmt und umgesetzt werden – auch wenn dies oftmals mit den besten Absichten passiert. Vielmehr gilt es, die Kinder und Jugendlichen zu beteiligen, ihre Ansichten und Interessen ernst zu nehmen und ihre Sichtweisen bei Entscheidungen zu berücksichtigen. Sofern möglich, und an dieser Stelle wird die Frage des Wahlalters virulent, sollten sie auch ihre Interessen selbst vertreten. Aus diesem Grund begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk ausdrücklich den vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion der SPD „Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen“, Drucksache 17/5619, und spricht sich mit Nachdruck für eine Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre für die Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen aus.

Der hohe Stellenwert der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird durch die expliziten Regelungen in der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Grundrechte-Charta deutlich. So legt Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention fest: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ Darauf nimmt auch die EU-Grundrechte-Charta in Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 Bezug, wo es hinsichtlich der Beteiligung von Kindern heißt: „Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.“

Durch die Absenkung des Wahlalters besteht die Chance, einen wichtigen Akzent für Kinder und Jugendliche zu setzen. Das haben auf Landesebene bereits vier Bundesländer (Bremen, Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein) getan, hier wurde das aktive Wahlalter bei den Landtags- bzw. Bürgerschaftswahlen auf 16 Jahre herabgesetzt. Dem positiven Beispiel dieser Bundesländer sollte Nordrhein-Westfalen folgen und dadurch zum Ausdruck bringen, dass man die Kinder und Jugendlichen ernst nimmt und dass ihre Interessen im Land – nicht nur in Sonntagsreden, sondern auch gesetzlich verbrieft – berücksichtigt werden.



Sofern man die fachliche Diskussion der vergangenen Jahre oder sogar Jahrzehnte zum Sachverhalt Revue passieren lässt, so ist festzustellen, dass immer wiederkehrende Gegenargumente gegen eine Wahlaltersabsenkung ins Feld geführt werden, die sich trotz stichhaltiger fachlicher Gegenargumente hartnäckig im Diskurs halten.

Einige fachliche Argumente:

Das Deutsche Kinderhilfswerk hat eine Broschüre zum Thema „Absenkung des Wahlalters“ veröffentlicht, in der eine Auseinandersetzung mit jenen zentralen, immer wieder auftauchenden Argumenten gegen eine Herabsetzung des Wahlalters geführt wird.¹ Einige der wichtigsten Erkenntnisse sollen hier kurz zusammengefasst werden.

Gegenargument: Negative Folgen für die Demokratie

„Die Absenkung hat negative Folgen für die Demokratie, denn sie wird zur Stärkung der Parteien an den extremen politischen Rändern führen. Darüber hinaus dürfte ein verringertes Wahlalter all jenen Gruppierungen in die Hände spielen, die mit populistischen und in der Realität nicht umsetzbaren Forderungen bzw. Versprechungen um Wählerstimmen werben.“

Widerlegung:

Bei einer Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre kämen im Schnitt 2 Prozent zu den Wahlberechtigten neu hinzu, also ein minimaler Einfluss auf das Gesamtergebnis – und das sogar, wenn die 2 Prozent ausschließlich Extremwählende wären und wenn alle zur Wahl gehen würden! Darüber hinaus lässt sich das politische Verhalten einer jungen Generation in Deutschland durchaus gut einschätzen. Die U18-Wahlen auf Bundes- und Länderebene zeigen, dass die Kinder und Jugendlichen in ihren Wahlentscheidungen nicht stärker zu den extremistischen politischen Rändern tendieren als die Erwachsenen.

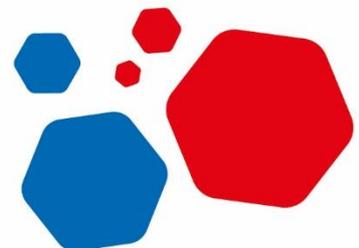
Gegenargument: Fehlende soziale Reife der Jugendlichen

„Es fehlt den Jugendlichen an ausreichendem Interesse für die Politik, auch ihre Kenntnisse über das politische System und die Parteien sind unzureichend. Warum sollten sie also wählen dürfen? Hinzu kommt, dass sie noch nicht in der Lage sind, wirklich verantwortungsbewusst zu handeln, ihnen fehlt die charakterliche Reife und die soziale Integration, welche nötig wären, um auf angemessene Weise als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger an Wahlen teilzunehmen.“

Widerlegung:

Anders als beim Thema Wahlaltersabsenkung oftmals behauptet ist eine Einteilung in Wahlberechtigte und Nicht-Wahlberechtigte aufgrund des

¹ Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.) (2016): Absenkung des Wahlalters. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten gegen eine Absenkung der Altersgrenzen bei politischen Wahlen. Berlin. Online zu finden unter:
https://shop.dkhw.de/de/index.php?controller=attachment&id_attachment=31



politischen oder sozialen Wissens bzw. ihres Intelligenz- oder Bildungsgrades unzulässig. Kein Erwachsener wird einer Intelligenz- oder Wissensprüfung unterzogen um festzustellen, ob er oder sie „reif“ genug ist, um an einer Wahl teilzunehmen, und solche Prüfungen werden auch nirgends gefordert. Denn alle Menschen sind gleichwertig, und daraus folgt, dass allen Menschen, unabhängig von ihrem Bildungsstand und unabhängig vom Grad ihres Interesses an Politik, gleichermaßen das Wahlrecht eingeräumt werden sollte.

Gegenargument: Eine Absenkung des Wahlalters ist aus juristischen Gründen abzulehnen

„Volljährigkeit ist die quasi natürliche Voraussetzung, um das Wahlrecht zugesprochen zu bekommen. Deshalb liegt das Mindestwahlalter derzeit bei 18 Jahren, und deshalb sollte es auch dabei bleiben. Hinzu kommt, dass eine Absenkung des Wahlalters der berechtigterweise komplizierten und differenzierten Staffelung der Altersgrenzen im Straf- und Zivilrecht widersprechen würde.“

Widerlegung:

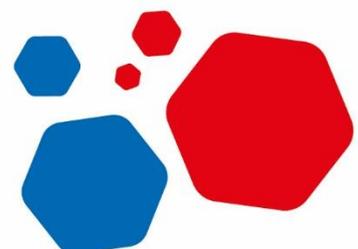
Die Volljährigkeit wird weder vom Verfassungsänderungsgesetzgeber noch vom Wahlgesetzgeber als zwingendes Datum für das aktive Wahlrecht gewertet. Das zeigt die Bundestagswahl 1972, bei der das Mindestalter der aktiven Wahlberechtigung niedriger war als die Volljährigkeitsgrenze: Die Verfassung hatte das aktive Wahlalter bereits auf 18 Jahre herabgesetzt, jedoch lag die Volljährigkeit noch bei 21 Jahren. Sie ist also vom Verfassungsänderungsgesetzgeber und vom Wahlgesetzgeber nicht als zwingendes Datum für das aktive Wahlrecht gewertet worden. Zudem läuft die Schutzfunktion der Volljährigkeit bei der Wahl leer, weil die Wahlentscheidung die wählende Person nicht bindet. Sie bedarf entsprechend keines Schutzes. Zur Gleichsetzung von Volljährigkeit und Wahlmündigkeit ist darauf zu verweisen, dass der Wähler an dem größten Massenverfahren teilnimmt, welches das Recht kennt. Er ist bei einer Gesamtwillensbildung von Tausenden bis Millionen Wählerinnen und Wählern an einem Gesamtakt beteiligt. Schon das unterscheidet sein Handeln bei der Wahl von der Beteiligung am allgemeinen Rechtsverkehr, für den grundsätzlich die Volljährigkeit vorausgesetzt wird. Seine Handlungsmodalitäten sind zudem bei der Wahl außerordentlich eingeschränkt. Als Wähler/in kann er/sie bei seiner/ihrer Wahlentscheidung nur auf ein Angebot reagieren, nicht aber aktiv auf die Gestaltung des Angebots einwirken.

Gegenargument: Fehlende kognitive Reife der Jugendlichen

„Die kognitiven Fähigkeiten von Jugendlichen sind noch nicht voll entwickelt und reichen deswegen nicht aus, um eine Verantwortung wie die Teilnahme an Wahlen angemessen zu überblicken.“

Widerlegung:

Ab welchem Alter sich die kognitive Fähigkeit zu politischen Einschätzungen ausbildet, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind sich allerdings einig, dass ab ca. 13 Jahren die entsprechenden Fähigkeiten voll entwickelt sind.



Entwicklungspsychologinnen und Entwicklungspsychologen beschreiben die Altersphase ab 13 Jahren folgendermaßen: Multiperspektivisches, relativistisches Denken (formal-logisches Denken), Höhepunkt der fluiden Intelligenz: Die Jugendlichen können Schlussfolgerungen unabhängig von inhaltlichem Wissen ziehen und über ihr eigenes Denken reflektieren (Denken zweiten Grades, Metareflexion). In manchen Bereichen (z. B. rechnerisches Denken, Geschwindigkeit der Informationsverarbeitung) sind sie Erwachsenen überlegen. Sie sind in der Lage, Wahlentscheidungen mit globalen Konsequenzen und Bezug zum Allgemeinwohl zu treffen.

Gegenargument: Parteien agieren beim Thema Wahlalter aus Eigennutz

„Die repräsentativen Daten der Wahlforscher/innen ergeben ein eindeutiges Bild: Die verschiedenen Parteien erzielen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen andere Zustimmungswerte als bei Wähler/innen mittleren oder fortgeschrittenen Alters. Somit ist es auch kein Wunder, dass insbesondere jene Parteien, die voraussichtlich von einer Absenkung des Wahlalters profitieren würden, mit Nachdruck dafür eintreten. Sie geben vor, von dem Projekt der Wahlaltersabsenkung inhaltlich überzeugt zu sein, doch die tatsächliche Motivation ist parteipolitischer Natur und von Eigeninteresse bestimmt.“

Widerlegung:

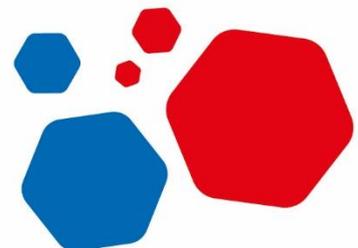
Schon aus rein statistischen Gründen ist der Vorwurf des Eigeninteresses vollkommen haltlos: Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Wahlberechtigten fallen die Jugendlichen kaum ins Gewicht, dies ist weiter oben bereits erläutert worden. So hätte selbst der unwahrscheinliche Fall, dass die Jugendlichen vollkommen anders wählen würden als die Erwachsenen – viele U18-Wahlen haben das Gegenteil gezeigt – nur einen verschwindend geringen Einfluss auf das Gesamtergebnis.

Berechnen wir einmal – die Ergebnisse der U18-Wahl in Nordrhein-Westfalen² 2017 als repräsentativ für die 16- und 17-Jährigen annehmend – einen Wahlausgang, der die Wähler/innenstimmen der jüngeren Menschen mit einschließt. Die 16- und 17-Jährigen würden in NRW ca. 2,3 % der Wahlberechtigten ausmachen. Auf dieser Basis würde die CDU von 33% (Landtagswahl) auf 32,8% fallen, Bündnis 90/Die Grünen würden von 6,4 % (Landtagswahl) auf 6,6 % steigen, und für die AfD würde sich an ihrem Ergebnis von 7,4% bei der Landtagswahl keine Änderung ergeben.

Fazit:

Argumente, die notwendig gegen eine Absenkung des Wahlalters sprechen, halten einer fachlichen Begutachtung nicht stand und müssen als das bezeichnet werden, was sie sind: Pseudo-Argumente.

² Abrufbar unter: <https://www.u18.org/vergangene-wahlen/2017-nordrhein-westfalen/wahlergebnisse> CDU 21,72%, B90/Grüne 15,48%, AfD 4,59%.



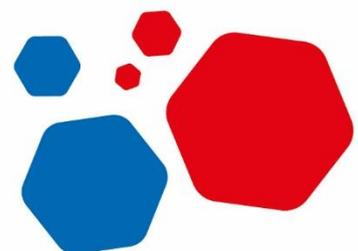
Das führt zu der Empfehlung, etwas mehr Ehrlichkeit in die Debatte einzubringen. Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerks bestünde diese Ehrlichkeit darin zuzugestehen, dass es letztendlich eine Frage des politischen Willens darstellt, ob das Wahlalter auf 16 Jahre abgesenkt wird oder nicht. Die Landtagsfraktionen können dies beschließen oder eben nicht, nach aktuellem Stand gibt es keine verfassungsgerichtlichen Entscheidungen, die den Landtag in die eine oder andere Richtung verpflichten würden. Stichhaltige Argumente, die dagegen sprechen, existieren ebenfalls nicht. Das Vorschieben von Pseudo-Argumenten ist nicht zielführend, und hilft vor allem jenen nicht, die unmittelbar betroffen sind: den Kindern und Jugendlichen. Im Gegenteil lassen sie die so wichtige Frage, die auf die Grundlagen unserer Demokratie abzielt, zum Spielball von parteipolitischem Gerangel werden.

Das Deutsche Kinderhilfswerk unterstützt daher alle Bestrebungen, das Wahlalter zu senken, und fordert in einem ersten Schritt das Absenken auf 16 Jahre, in einem zweiten Schritt auf 14 Jahre. Kinder und Jugendliche müssen auch durch Wahlen die Möglichkeit haben, aktiv an der Gestaltung ihrer Lebenswelt teilzunehmen. Kinder und Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten mit vielfältigen Fähigkeiten. Ihre Beteiligung und das Wahlrecht für diese Personengruppe sind der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft.

Eine Absenkung des Wahlalters muss jedoch einhergehen mit einer verstärkten Öffnung der Schulen sowie der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für dieses Themenfeld. So wie Mitwirkungsinitiativen vor allem dort funktionieren, wo es eine Begleitung durch Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe gibt, sollte ein Wahlrecht für Kinder und Jugendliche zu einer Kultur der Demokratieerziehung führen, durch die die Legitimation unseres demokratischen Systems nachhaltig gestärkt wird.

Schließlich kann bedenklich stimmen, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der politischen Praxis trotz viel versprechender Ansätze nach wie vor zu sehr am Rande steht. Die Gefahr, dass die Einräumung eines formalen Wahlrechts unter diesen Umständen zum Alibi wird, muss ernst genommen werden. Indessen kann auch dies nicht zur Vorenthaltung des Wahlrechts führen, sondern muss im Gegenteil zur Folge haben, dass Partizipation in der politischen Praxis vor Ort zum altersgemäß konkret erlebbaren Bestandteil der politischen Kultur wird. Dazu haben vor allem Familie, Kindergarten und Schule, aber auch kirchliche Gruppen, Freizeiteinrichtungen und Kinder- und Jugendverbände entscheidend beizutragen.

Außerdem spricht sich das Deutsche Kinderhilfswerk für eine intensive Diskussion darüber aus, an welchen Stellen es parallel zu einer Änderung der Altersgrenzen beim aktiven Wahlrecht auch zu einer Änderung der Altersgrenzen beim passiven Wahlrecht kommen könnte. Hier muss allerdings die Frage der beschränkten Geschäftsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen



erörtert werden, da die Wahl in Gremien mit Entscheidungsbefugnissen den Status der vollen Geschäftsfähigkeit erfordert.

Berlin, 25.10.2019

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.



Holger Hofmann
Bundesgeschäftsführer



Sebastian Schiller
Fachstelle Kinder- und
Jugendbeteiligung

